

PROJEKT NR. 068.2.001

EINLEITUNGSBESCHLUSS GESTALTUNGSPLAN MIT LANDUMLEGUNG GEISSBÜCHEL

PLANUNGSBERICHT

29. JANUAR 2026

AUFLAGE



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	3
1.1	ANLASS DER PLANUNG	3
1.2	PLANUNGSGEBIET	3
1.3	NOTWENDIGES PLANUNGSINSTRUMENT	5
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	6
2.1	RELEVANTE ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
2.2	BUNDESINVENTARE	7
2.3	KOMMUNALER RICHTPLAN	7
2.4	ZONENPLAN	8
2.5	BAUREGLEMENT	9
2.6	KOMMUNALER SCHUTZPLAN	10
2.7	BESTEHENDER SONDERNUTZUNGSPLAN	11
3	WEITERE THEMEN	12
3.1	BETROFFENE THEMEN	12
3.2	ERSCHLIESSUNG DURCH DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR	12
3.3	ERSCHLIESSUNG MOTORISIERTER INDIVIDUALVERKEHR SOWIE FUSS- UND VELOVERKEHR	12
3.4	RUHENDER VERKEHR (PARKIERUNG AUTO UND VELO)	12
3.5	ERSCHLIESSUNG WERKLEITUNGEN	12
3.6	NATURGEFAHREN / OBERFLÄCHENABFLUSS	15
3.7	GRUNDDIENSTBARKEITEN	16
4	LANDUMLEGUNG	17
4.1	EINLEITUNGSBESCHLUSS	17
4.2	ZUTEILUNGSART	17
4.3	GESTALTUNGSPLAN	17
5	VERFAHREN	18
5.1	MEILENSTEINE	18
5.2	INFORMATION UND MITWIRKUNG	18



1 AUSGANGSLAGE

1.1 ANLASS DER PLANUNG

Das Gebiet Geissbüchel im Zentrum von Altnau ist mehrheitlich überbaut und erschlossen. Jedoch sind auch Grundstücke vorhanden, welche nicht oder nicht ausreichend erschlossen sind. Ein betroffener Grundeigentümer hat deshalb die Gemeinde aufgefordert, ihrem Auftrag nach § 36 Abs. 1 PBG nachzukommen und die Grundstücke hinreichend zu erschliessen.

Gemäss rechtskräftigem Zonenplan ist ein Teil der Grundstücke im Gebiet Geissbüchel mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Diese hat hauptsächlich zum Ziel, eine Erschliessung aller Parzellen zu regeln und eine sinnvolle Bebauung zu ermöglichen. Entsprechend gelten Stand heute noch nicht sämtliche Grundstücke in diesem Gebiet als baureif im Sinne des Gesetzes.

Ein erster Versuch durch die Gemeinde, eine hinreichende Erschliessung aller Grundstücke zu erreichen, wurde bereits in den Jahren 2003 bis 2005 gestartet. Aufgrund der Rückmeldungen der Grundeigentümerschaften zum Gestaltungsplan mit Landumlegung wurde dieser jedoch nicht weiterverfolgt.

1.2 PLANUNGSGEBIET

Das Planungsgebiet Geissbüchel grenzt im Nordosten an die Scherzingerstrasse, im Südosten an die Kirchstrasse, im Südwesten an die Zubenerstrasse und die Strasse «Baumacker» und im Nordwesten an die Parzellen Nrn. 1114, 257 und 1351.

Das Planungsgebiet umfasst 19 Grundstücke, wovon nur ein Grundstück (Parzelle Nr. 1088) komplett unbebaut ist. Ein weiteres Grundstück (Parzelle Nr. 299) ist nur mit einer Baute ohne Wohnnutzung bebaut.



Abb. 1: Orthofoto Planungsgebiet mit Perimeter in rot
Quelle: www.map.geo.tg.ch | September 2025



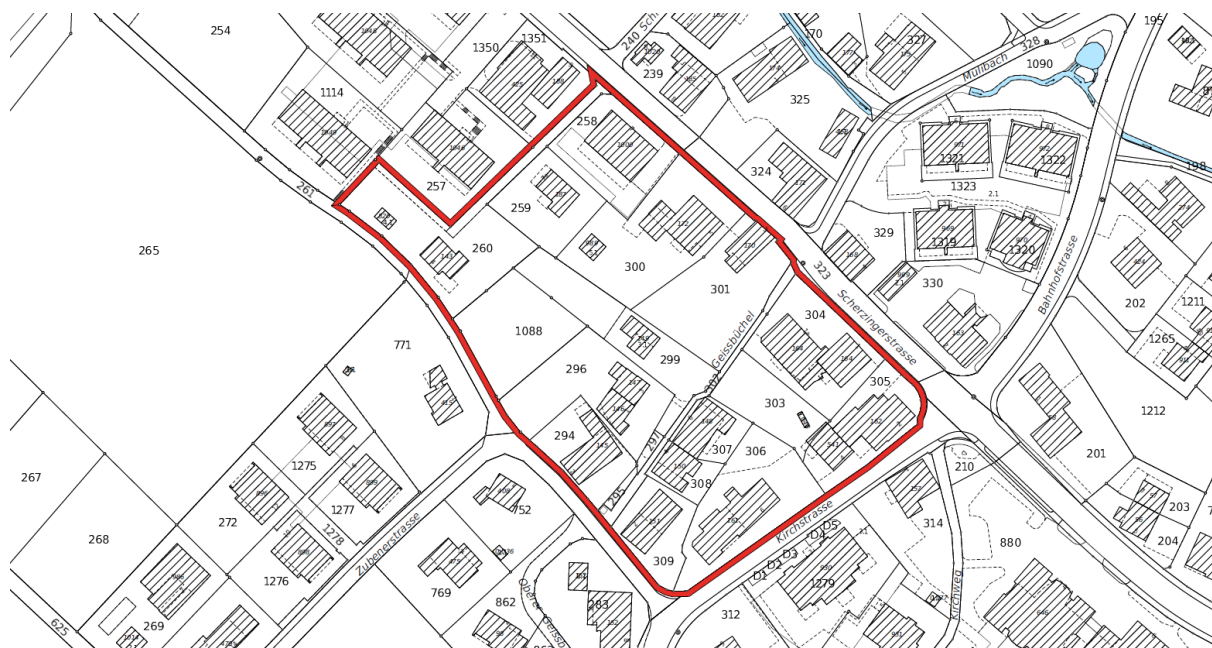


Abb. 2: Perimeter Landumlegung

Quelle: eigene Darstellung | September 2025

Tab. 1: Übersicht Parzellen innerhalb des Perimeters

PARZELLE NR.	GRUNDEIGENTÜMERSCHAFT	FLÄCHE
258	Altanova AG	918 m ²
259	Walter-Gebs Jakob Erben	725 m ²
260	Silvia Thür-Kuppel	1'510 m ²
294	Michael Stefan Boger, Christine Eva Strub	632 m ²
295	Mario Frare, Fabienne Frare	39 m ²
296	Hans Christian Laib	1'186 m ²
297	Patrick Kaltenbach	43 m ²
299	Arnold Bär	990 m ²
300	Petra Heinig geb. Beyer, Oliver Wirtz	1'494 m ²
301	Veronika Gabriele Imhof	1'280 m ²
302	Politische Gemeinde Altnau	241 m ²
303	Arnold Bär	599 m ²
304	Josef Niedermann	1'113 m ²
305	Arnold Bär	832 m ²
306	Thomas Fischer	1'236 m ²
307	Arnold Bär	363 m ²
308	Patrick Kaltenbach	276 m ²
309	Mario Frare, Fabienne Frare	595 m ²
1088	Peter Stalder	960 m ²
Total		15'032 m²

Insgesamt umfasst das Planungsgebiet eine Fläche von ca. 15'000 m².

1.3 NOTWENDIGES PLANUNGSINSTRUMENT

Art. 19 RPG verlangt, dass Neubauten nur auf erschlossenen Grundstücken erstellt werden dürfen. Zusätzlich zum RPG verlangt § 72 PBG, dass ein Grundstück auch baureif sein muss. Die Baureife kann mehr als die Erschliessung umfassen. Ein Grundstück ist baureif, wenn

- es erschlossen ist,
- es nach Lage, Grösse, Form und Beschaffenheit für die zonengemässe Bebauung geeignet ist,
- eine allenfalls nötige Landumlegung oder Grenzbereinigung erfolgt ist und
- wo nötig, ein Sondernutzungsplan vorliegt. Einzelne Baubewilligungen können jedoch erteilt werden, sofern sie die Planung nicht präjudizieren.

Die Erschliessungsanlagen sind so nahe an die Grundstücke heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

Für die Feststellung, ob ein Grundstück hinreichend erschlossen ist, müssen mehrere Kriterien erfüllt sein. Es muss eine für die vorgesehene Nutzung geeignete und für Fahrzeuge benutzbare Zufahrt vorhanden sein. Das heisst: Nicht unbedingt eine öffentliche Strasse bis unmittelbar zum Gebäude, aber so, dass Bewohner, Besucher, sowie öffentliche Dienste (z. B. Feuerwehr, Krankenwagen) das Grundstück in angemessener Weise erreichen können. Was als hinreichende Zufahrt gilt, hängt von der beanspruchten Nutzung des Grundstücks sowie von den massgeblichen (namentlich örtlichen) Umständen des Einzelfalls ab. Dies ist grundstücksbezogen und differenziert zu bestimmen. Die Zufahrt muss sowohl tatsächlich als auch rechtlich gesichert sein – also nicht nur, dass man fahren kann, sondern auch, dass man das darf (z. B. über ein eingetragenes Fahr- oder Wegerecht). Weiter müssen die erforderlichen technischen Infrastrukturen wie Wasser, Abwasser, Strom so nahe vorhanden sein, dass ein Anschluss ohne übermässigen Aufwand möglich ist. Die Strassen / Zufahrten sollen verkehrssicher sein und den erwarteten ungefähren Verkehrsbelastungen standhalten. Das schliesst Aspekte wie Tragfähigkeit, Breite, Untergrund, Entwässerung etc. mit ein.

Für die Planung der hinreichenden Erschliessung und die Erreichung der Baureife ist der Erlass eines Gestaltungsplans mit Landumlegung gemäss § 23ff und § 51ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes notwendig.

Ein Landumlegung wird in der Regel zusammen mit einem Gestaltungsplan durchgeführt. Aufgrund der Gestaltungsplanpflicht über einem Teil des Planungsgebiets muss ohnehin ein Gestaltungsplan erstellt werden.

Für die Durchführung einer Landumlegung ist ein Einleitungsbeschluss nach § 51 PBG zu erlassen. Dieser ist öffentlich aufzulegen, in der Gemeinde und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Im Beschluss ist die Zuteilungsart festzulegen.



2 ÜBERGEORDNETE PLANUNG

2.1 RELEVANTE ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche übergeordneten Planungen durch die vorliegende Planung tangiert werden:

Tab. 2: Relevante übergeordnete Planungen

ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	RELEVANT
Raumkonzept Schweiz	X
Sachpläne und Konzepte des Bundes	
• Sachplan Verkehr (SIS, SUG, SIN, SIL, SIF)	
• Sachplan Militär (SPM)	
• Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)	
• Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT)	
• Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	
• Sachplan Asyl (SPA)	
• Landschaftskonzept Schweiz (LKS)	
• Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)	
• Konzept Windenergie	
• Konzept Gütertransport auf der Schiene	
• Konzept Transitplätze	
• Konzept ökologische Infrastruktur	
Bundesinventare	
• Bundesinventar Schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)	X
• Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	
• Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	X
Agglomerationsprogramm	
Kantonale Richtplanung	X
Kommunale Strategien und Konzepte	
Kommunale Richtplanung	X
Kommunale Nutzungsplanung	X
Kommunale Schutzverordnung und Inventare	X
Bestehender Sondernutzungsplan	X



2.2 BUNDESINVENTARE

2.2.1 INVENTAR SCHÜTZENSWERTER ORTSBILDER DER SCHWEIZ (ISOS)

Der Perimeter Geissbüchel liegt gemäss ISOS in einem Gebiet mit Erhaltungsziel B. Im Erhaltungsziel B gilt:

Erhalten der Struktur: Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten.

Das Gebiet ist für das Ortsbild von besonderer Bedeutung, was in dieser Planung zu berücksichtigen ist.



Abb. 3: Ausschnitt ISOS

Quelle: www.map.geo.tg.ch | September 2025

2.2.2 INVENTAR DER HISTORISCHEN VERKEHRSWEGE DER SCHWEIZ (IVS)

Im Inventar der historischen Verkehrswege sind die Scherzinger- und die Kirchstrasse als historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung aufgenommen. Zusätzlich ist die Zubenerstrasse als Verkehrsweg mit Substanz von lokaler Bedeutung aufgenommen.

2.3 KOMMUNALER RICHTPLAN

Im kommunalen Richtplan sind für das Gebiet Geissbüchel nur wenige Aussagen vorhanden. Ein Teil des Gebiets liegt in einem Ortsbildschutzgebiet, dies ist bereits im Zonenplan so festgelegt. Weiter soll die Kirchstrasse verkehrsberuhigt werden. Weitere relevante Festlegungen sind nicht vorhanden.



2.4 ZONENPLAN

Das Gebiet Geissbüchel liegt in der Wohnzone W2, der Wohn- und Arbeitszone WA2 sowie der Zentrumszone Z3.

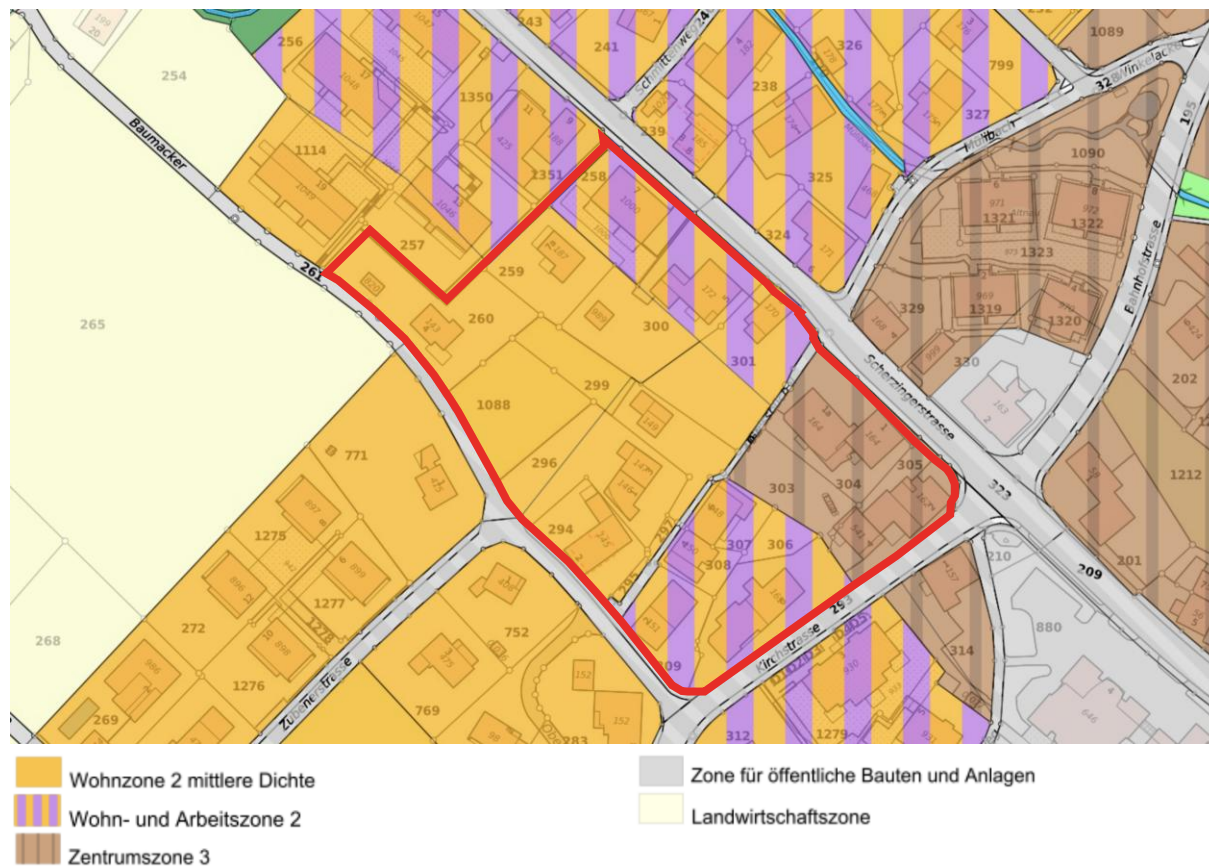


Abb. 4: Ausschnitt Zonenplan: Grundnutzungszone

Quelle: www.map.geo.tg.ch | September 2025



Das Gebiet wird zudem teilweise von einer Gestaltungsplanpflicht, einer Ortsbildschutzzone, einer Zone für archäologische Funde sowie einer Gefahrenzone überlagert.

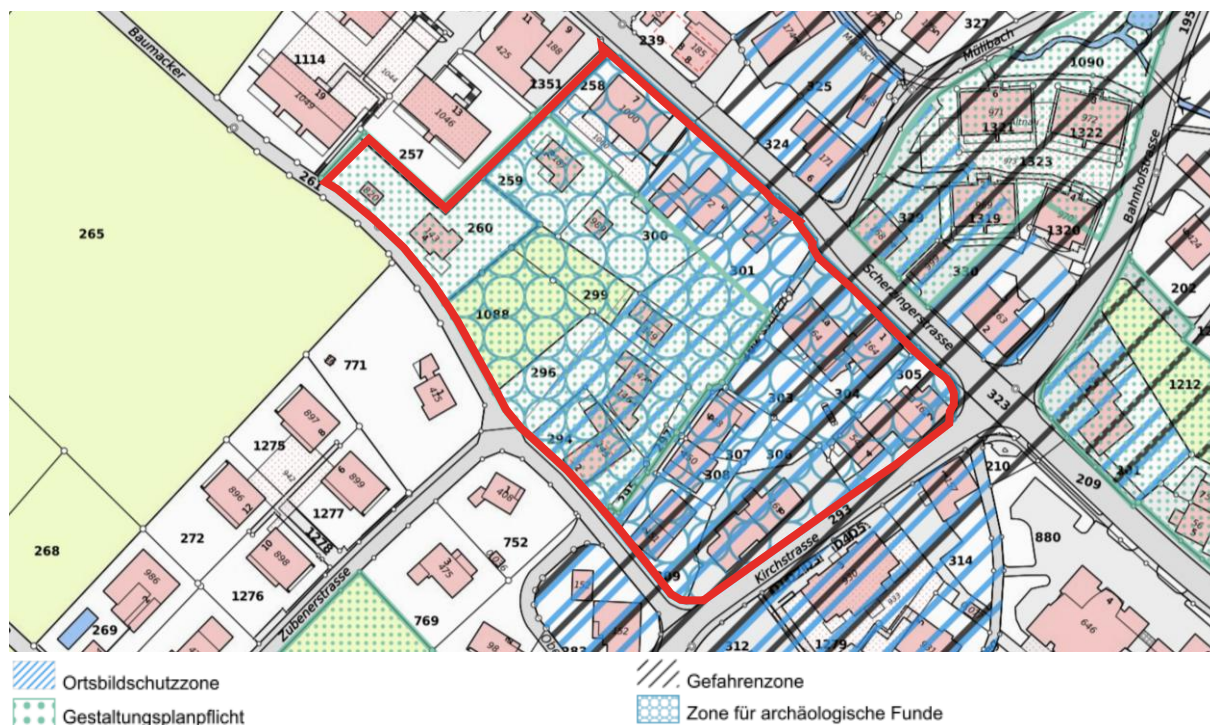


Abb. 5: Ausschnitt Zonenplan: Überlagernde Zonen

Quelle: www.map.geo.tg.ch | September 2025

2.5 BAUREGLEMENT

In nachfolgender Tabelle sind die zulässigen Masse der jeweiligen Bauzone aufgeführt.

Tab. 3: Masstabelle

Quelle: www.altnau.ch | September 2025

ZONE	GRENZABSTAND		FASSADENHÖHE			BMZ	GEBÄUDELÄNGE	ES
	Klein	Gross	Flach- / Pultdach	Schrägdach (traufseitig)	Schrägdach (giebelseitig)			
Wohnzone W2	4.0	6.0	11.5	7.5	11.5	1.8	24.0 / 30.0	II
Wohn- und Arbeitszone WA2	4.0	6.0	11.5	7.5	11.5	1.7 / 2.1	30.0	III
Zentrumszone Z3	4.0	-	14.5	10.5	14.5	2.5 / 2.8	30.0	III



2.6 KOMMUNALER SCHUTZPLAN

Im kommunalen Schutzplan Kulturobjekte sind im Perimeter zwei Schutzobjekte vorhanden. Es handelt sich dabei um die Gebäude «KO21» an der Kirchstrasse 2 und «KO24» der Scherzingerstrasse 3.

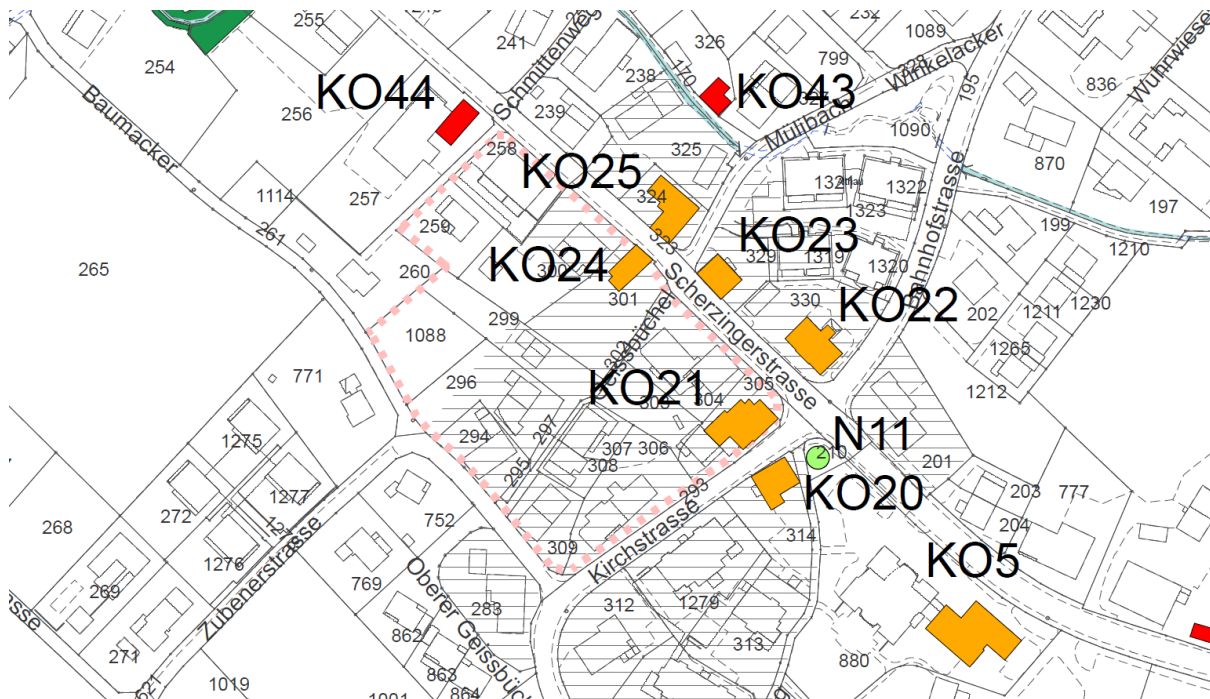


Abb. 6: Ausschnitt Schutzplan Kulturobjekte

Quelle: Gemeinde Altnau | September 2025

2.6.1 KULTUROBJEKT KO24

Gemäss Hinweisinventar der Denkmalpflege handelt es sich um ein Wohnhaus, Gesamterscheinung 1. Hälfte 19. Jahrhundert, wahrscheinlich um 1830 erbaut. Weitere Beschreibung: Stattlicher Giebelndachbau mit westseitig aufgesetztem Quergiebel. Angebaut Schopf (ehemals Stickerei?) unter Pultdach an der südwestlichen Giebelfront. Ehemals Ladengeschäft im strassenseitigen Teil des Erdgeschosses. Reizvolle Laube in Holzkonstruktion auf der Südostseite. Spätklassizistische (?) Eingangstüre am Wohnungseingang.



Abb. 7: Kulturobjekt KO24, Scherzingerstr. 3, Südostseite

Quelle: map.geo.tg.ch | September 2025



Abb. 8: Kulturobjekt KO24, Scherzingerstr. 3, Westseite

Quelle: map.geo.tg.ch | September 2025



2.6.2 KULTUROBJEKT K021

Gemäss Hinweisinventar der Denkmalpflege handelt es sich um ein Wohnhaus, erbaut 1846. Weitere Beschreibung: Würfelförmiger Verputzbau mit geknicktem Walmdach, regelmässig befenstert; in leicht zurückversetzter Lage an der Strassenkreuzung im Mitteldorf. Im Kern wohl Fachwerkbau, dessen Konstruktion aber wohl nicht als sichtbar gedacht war. Gewerbliche Anbauten im 20. Jahrhundert erstellt. Prachtvolle Eingangstüre an der Kirchstrasse, vermutlich aus der Bauzeit stammend. Südseitig an die gewerblichen Bauten angefügter Wohnhaus-Neubau. Umgebung durch die Kreuzung bestimmt, rückseitig baumbestandener Garten und Zierrasen. Eine bauliche Beziehung zu den Nachbarbauten Kirchstrasse 1 und Scherzingerstrasse 2 ist nicht zu übersehen.



Abb. 9: Kulturobjekt K021, Kirchstrasse 2, Seite Kirchstrasse
Quelle: map.geo.tg.ch | September 2025



Abb. 10: Kulturobjekt K021, Kirchstr. 2, Seite Scherzingerstr.
Quelle: map.geo.tg.ch | September 2025

2.7 BESTEHENDER SONDERNUTZUNGSPLAN

Direkt angrenzend an den Perimeter im Norden ist der Gestaltungsplan Scherzingerstrasse II aus dem Jahr 2016 vorhanden. Der Gestaltungsplan hat keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Planung.

Allerdings ist in diesem Gestaltungsplan die bestehende Strasse auf der Parzelle Nr. 260 festgelegt, dass die Zufahrt zur Liegenschaft Parzelle Nr. 1351 an zwei markierten Stellen ab dieser Strasse erfolgt. Diese Festlegung ist zu berücksichtigen:

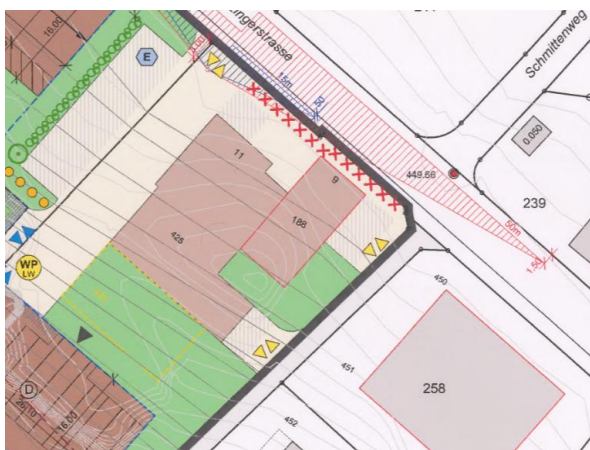


Abb. 11: Ausschnitt aus Gestaltungsplan Scherzingerstr. II
Quelle: map.geo.tg.ch | September 2025



Abb. 12: Ausschnitt aus Orthophoto (gebaute Situation)
Quelle: map.geo.tg.ch | September 2025



3 WEITERE THEMEN

3.1 BETROFFENE THEMEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche wichtigen Themen bei der vorliegenden Planung tangiert werden beziehungsweise zu beachten sind:

Tab. 4: Wichtige thematische Aspekte

WICHTIGE THEMATISCHE ASPEKTE	TANGIERT
Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr	X
Erschliessung MIV sowie Fuss- und Veloverkehr	X
Ruhender Verkehr (Parkierung Auto und Velo)	X
Erschliessung Werkleitungen	X
Naturgefahren / Oberflächenabfluss	X
Gewässernetz und Gewässerraum	
Gewässerschutz	
Grundwasserschutz	
Wald	
Kataster der belasteten Standorte	
Lärm	X
Nicht ionisierende Strahlung	
Grunddienstbarkeiten	X
Bäuerliches Bodenrecht	

Die tangierten Themen werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

3.2 ERSCHLIESSUNG DURCH DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR

Gemäss kommunalem Richtplan ist auf der Kirchstrasse eine Buslinie geplant.

3.3 ERSCHLIESSUNG MOTORISierter INDIVIDUALVERKEHR SOWIE FUSS- UND VELOVERKEHR

Das Gebiet als Ganzes ist grundsätzlich über die Scherzinger-, Kirch- und Zubenerstrasse grob erschlossen für den MIV und Veloverkehr. Zusätzlich zu diesen Strassen ist das Gebiet für den Fussverkehr auch über den Geissbüchelweg erschlossen.

3.4 RUHENDER VERKEHR (PARKIERUNG AUTO UND VELO)

Die Parkierung für Autos erfolgt aktuell auf den einzelnen Grundstücken oder entlang des Geissbüchelwegs.

3.5 ERSCHLIESSUNG WERKLEITUNGEN

Das Gebiet ist grundsätzlich mit den für die Baureife erforderlichen Werkleitungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektrizitätsversorgung) groberschlossen. Einzelne Leitungen sind sanierungsbedürftig oder sollen verlegt werden.



Erschliessungsverbesserungen gemäss Generellem Erschliessungsplan, Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) und Genereller Entwässerungsplanung (GEP) sind zu prüfen.



Abb. 13: Auszug Leitungskataster Wasserversorgung

Quelle: Gemeinde Altnau | September 2025

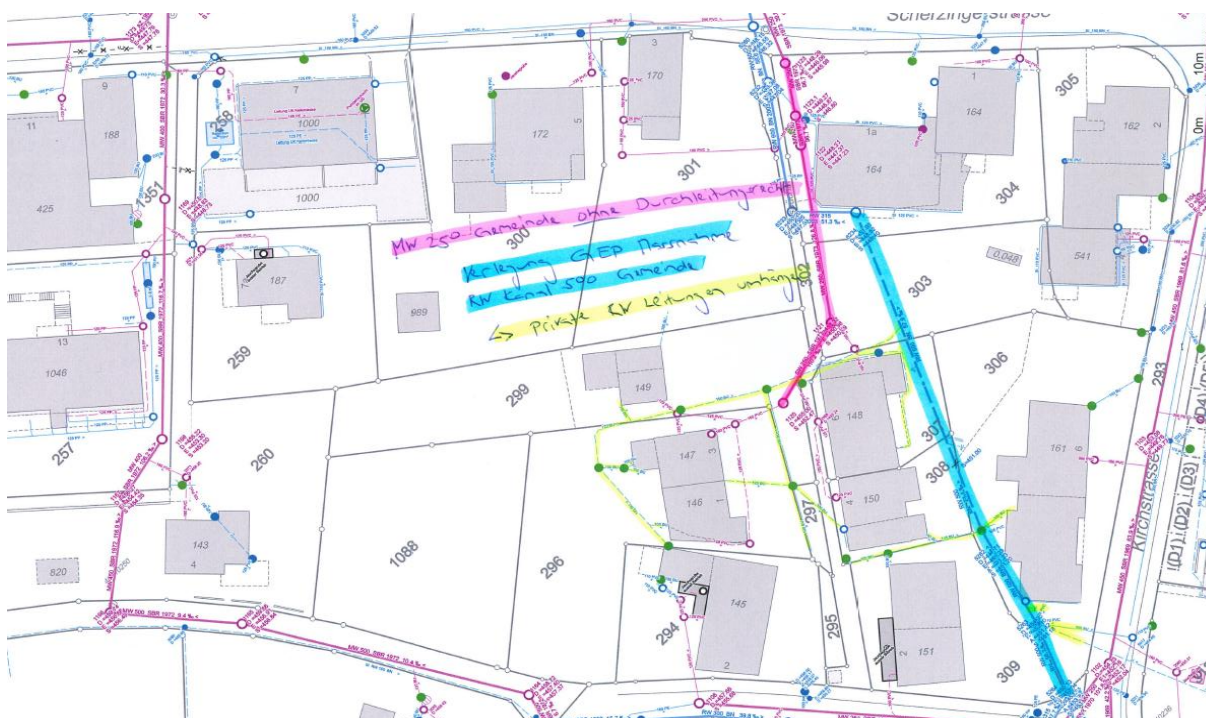


Abb. 14: Auszug Leitungskataster Abwasser

Quelle: Gemeinde Altnau | September 2025



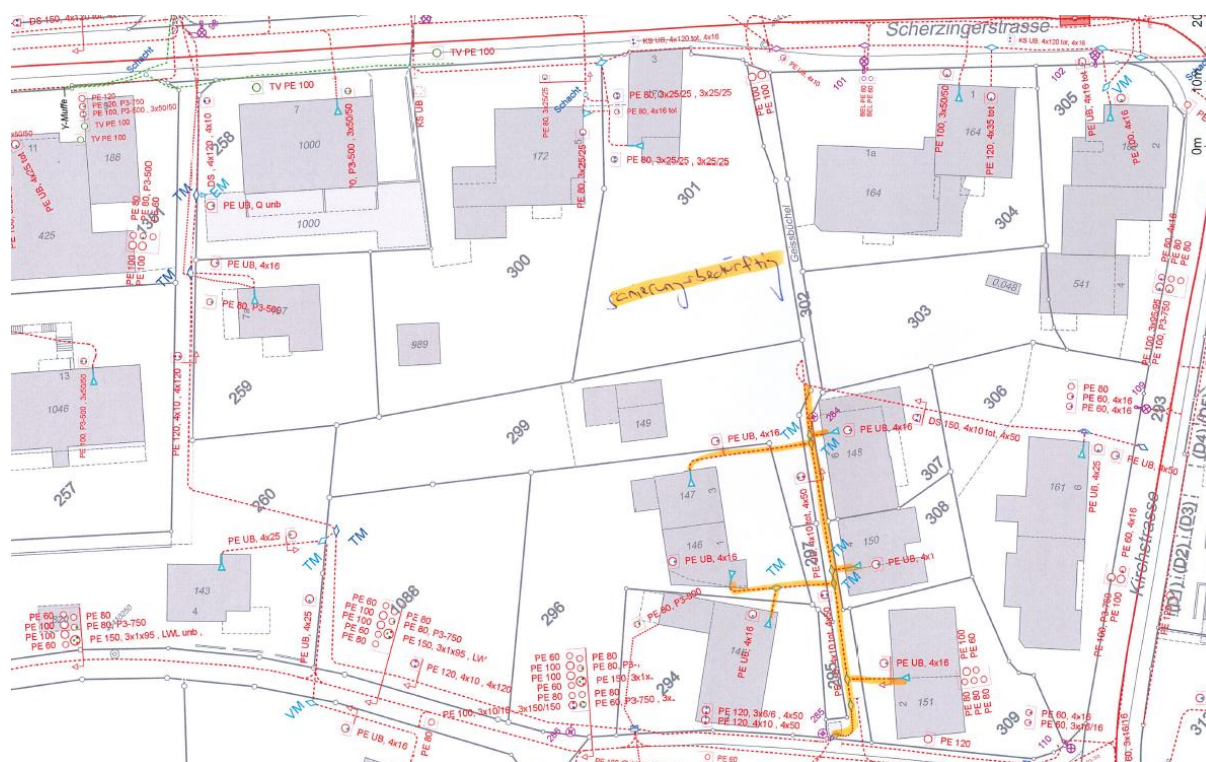


Abb. 15: Auszug Leitungskataster Elektrizität

Quelle: Gemeinde Altnau | September 2025



3.6 NATURGEFAHREN / OBERFLÄCHENABFLUSS

Entlang der Kirchstrasse sind die Liegenschaften durch den Oberflächenabfluss des Mülibachs schwach bis mittel gefährdet.

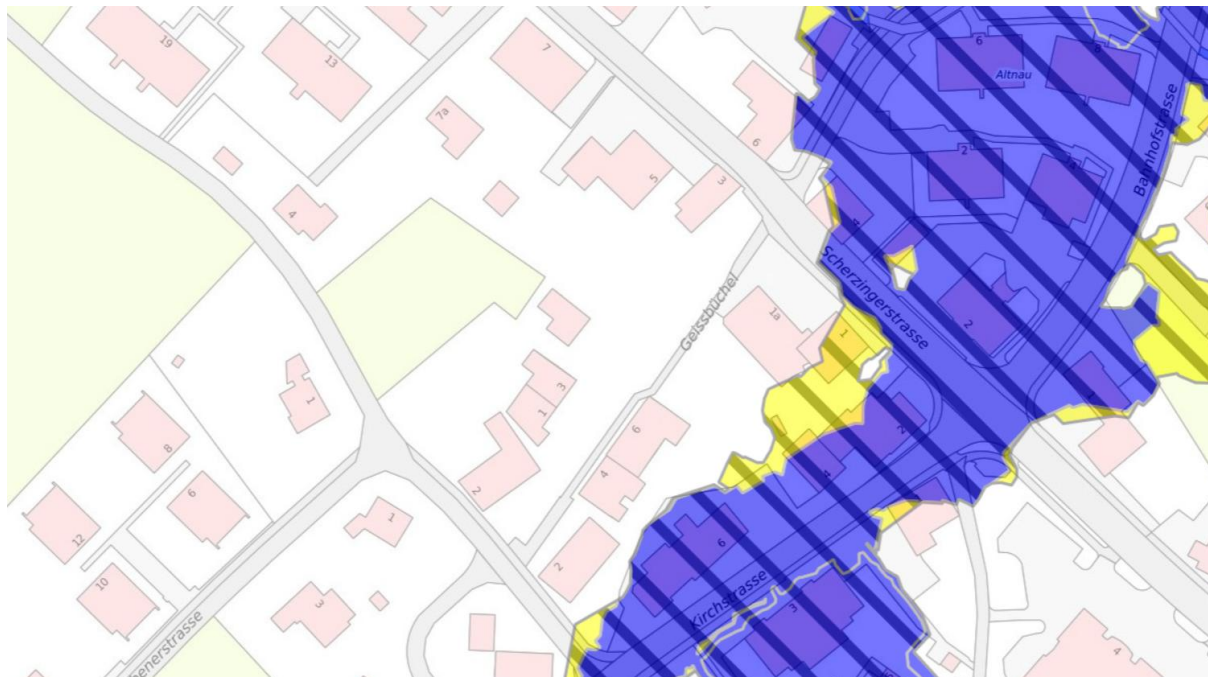


Abb. 16: Ausschnitt Gefahrenkarte

Quelle: www.map.geo.tg.ch | September 2025



Abb. 17: Ausschnitt Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Quelle: www.map.geo.tg.ch | September 2025



3.7 GRUNDDIENSTBARKEITEN

In der nachfolgenden Tabelle sind die relevanten Dienstbarkeiten im Perimeter aufgeführt.

Tab. 5: Übersicht Dienstbarkeiten

PARZELLE NR.	GRUNDEIGENTÜMER-SCHAFT	ZUGUNSTEN PARZ. NR.	GRUNDEIGENTÜMER-SCHAFT	BESCHREIBUNG
297 / 308	Patrick Kaltenbach	296, 299, 307	Christian Laib, Arnold Bär	Fuss- und Fahrwegrecht
299	Arnold Bär	308	Patrick Kaltenbach	Alleiniges Benützungsrecht einer Teilfläche als Autoabstellplatz
260	Silvia Thür	258, 259	Susanne Hellmann-Walter, Markus Walter, Altanova AG	Fuss- und Fahrwegrecht
299	Arnold Bär	296	Christian Laib	Fusswegrecht Durchleitungsrecht für Kanalisationsleitungen



4 LANDUMLEGUNG

In einem Landumlegungsverfahren muss ein Einleitungsbeschluss nach §53 PBG durch den Gemeinderat gefällt werden. Im Beschluss ist die Zuteilungsart festzulegen.

4.1 EINLEITUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Altnau hat am 16. Februar 2026 den Einleitungsbeschluss gefällt und aufgrund der unterschiedlichen Zonenzuteilung innerhalb des Perimeters eine Umlegung nach Werten beschlossen.

Bisherige Versuche diese Erschliessung im Rahmen eines Gestaltungsplans zu lösen waren nicht erfolgreich. Aus diesen Gründen sieht sich der Gemeinderat veranlasst, ein kombiniertes Verfahren Gestaltungsplan mit Landumlegung durchzuführen, um seiner Erschliessungspflicht nachzukommen.

Gemäss §51 PBG nimmt die Gemeindebehörde eine Landumlegung vor, wenn im Wesentlichen nicht bebaute Gebiete wegen der Form oder Grösse einzelner Grundstücke nicht zweckmässig bebaubar, erschliessbar oder zonengemäss nutzbar sind oder wenn ganz oder teilweise bebaute Gebiete nicht anders saniert oder verdichtet bebaut werden können.

4.2 ZUTEILUNGSART

Aufgrund der unterschiedlichen Zonierungen der Grundstücke in drei verschiedenen Zonen mit unterschiedlichen Bebauungsmöglichkeiten (Wohn- und Arbeitszone 2, Wohnzone 2 mittlere Dichte und Zentrumszone 3, sh. Abb. 4) und der daraus bestehenden Wertunterschiede, wird die Zuteilungsart **nach Werten** gewählt.

4.3 GESTALTUNGSPLAN

Im Zonenplan ist für 10 Grundstücke im Perimeter der Landumlegung eine Gestaltungsplanpflicht vorgeschrieben.

Diese Gestaltungsplanpflicht hat hauptsächlich zum Ziel, eine Erschliessung aller Parzellen zu regeln und eine sinnvolle Bebauung zu ermöglichen.

Der Perimeter des Gestaltungsplans mit Landumlegung wird erweitert, um für das Verfahren mehr Spielraum zu erhalten für die Regelung von Erschliessung mittels Strassen, Wegen und Werkleitungen sowie um den umliegenden Parzellen ebenfalls mit Optimierungen der Formen und bestehenden Erschliessung eine zonenkonforme Überbauung respektive Verdichtung zu ermöglichen.

Der Einleitungsbeschluss bezieht sich somit auf das gemäss Kapitel 1.2 beschriebene Planungsgebiet.



5 VERFAHREN

5.1 MEILENSTEINE

Das Verfahren läuft folgendermassen ab:

- | | |
|--|-------------------------------|
| • Information und Mitwirkung | September / Oktober 2025 |
| • Auswertung Mitwirkung | November 2025 |
| • Erlass Einleitungsbeschluss | 16. Februar 2026 |
| • Öffentliche Auflage des Einleitungsbeschlusses | 20. Februar bis 11. März 2026 |

Nach Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses:

- Ausarbeitung des Gestaltungsplans und Zuteilungsbeschluss inkl. Mitwirkungsverfahren

5.2 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Der Gemeinderat Altnau hat den Perimeter und die Zuteilungsart festgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer wurden an einer Informationsveranstaltung am 23. September über den bevorstehenden Einleitungsbeschluss zum geplanten Gestaltungsplanverfahren mit Landumlegung informiert. Insbesondere wurden anlässlich der Informationsveranstaltung bereits allfällige zu prüfende Möglichkeiten betreffend Erschliessung aufgezeigt.

Es sind insgesamt sieben Mitwirkungseingaben eingegangen. Die Mitwirkungseingaben wurden im Dezember 2025 den Eingebenden beantwortet. Der Mitwirkungsbericht ist dem Planungsbericht als Beilage angefügt.

